Königliches Decret vom 8ten März 1813, die Bestrafung der Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, in der Absicht, durch die schleunigsten Maßregeln zu verhüten, dass fremde Werber mit Hülfe treuloser Rathschläge und falscher Gerüchte nicht die jungen Conscribirten von ihren Pflichten abwendig machen und Unsere Soldaten zur Desertion verleiten:

in Erwägung, dass jeder Soldat, welcher seine Fahnen verlässt, wenn er sein Vaterland in Gefahr glaube kann, an seinem Könige und Vaterlande zum Verräter wird, und nicht minder strafbar ist als derjenigen, welcher im Angesicht des Feindes desertiert;

in Erwägung, dass jeder einberufene Conscribirte, sobald er den Gehorsam verweigert, sich wirklich des Verbrechens der Desertion ins Innere schuldig macht, wenn er das Königreich nicht verlassen hat, und eines noch schwereren Verbrechens, wenn er ins Ausland geht; auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers;

verordnet und verordnen:

- Art. 1. Von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, und bis zu anderweitiger Verfügung, soll jeder Deserteur zum Tode verurtheilt werden. Dem zu Folge sind und bleiben die diesem entgegenstehenden Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches bis auf weitere Verfügung aufgehoben.
- Art. 2. Jeder Conscribirte, welcher den Befehl erhält, sich nach dem Orte seiner Bestimmung zu begeben, ist Soldat, und soll, wenn er nicht binnen der vorgeschriebenen Frist sich einstellt, außer den im 222sten und folgenden Artikeln des Decrets vom 16ten November 1809 ausgesprochenen Strafen, mit dreijähriger öffentlicher Arbeitsstrafe belegt werden. Dem zu Folge ist der 225ste Artikel des eben erwähnten Decrets bis auf anderweite Verfügung aufgehoben.
- Art. 3. Die Kriegs-Gerichte sollen allein competent seyn, um die in den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Decrets verordneten Strafen anzuwenden.
- Art. 4. Unser Kriegs-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt und der Armee bei dem Tagesbefehl bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel, am 8ten März 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair

unterschrieben; Graf von Fürstenstein